

## L 5 AS 244/24

Sozialgericht  
LSG Sachsen-Anhalt  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende  
1. Instanz  
SG Magdeburg (SAN)  
Aktenzeichen  
S 24 AS 1611/18  
Datum  
12.06.2024  
2. Instanz  
-  
Aktenzeichen  
L 5 AS 244/24  
Datum  
24.10.2024  
3. Instanz  
-  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Beschluss  
Leitsätze

Eine Rechtsmittelbelehrung ist nicht schon dann unwirksam bzw unverständlich, wenn sie mehrere Gerichtstandorte für die Einlegung des Rechtsmittels benennt (hier: Einlegung des Rechtsmittels bei einer Außenstelle des Sozialgerichts). Dies gilt auch für die Nennung unterschiedlicher Möglichkeiten der Form der Einlegung des Rechtsmittels (bei der Außenstelle nur mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragstelle).

Die Berufungen werden als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt die Gewährung von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeiträume vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 ([S 24 AS 2290/16](#), nunmehr [L 5 AS 243/24](#)) sowie vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 ([S 24 AS 1611/18](#), nunmehr [L 5 AS 244/24](#)).

Der am ... 1979 geborene, alleinstehende Kläger beantragte jeweils für die einzelnen Bewilligungsabschnitte beim Beklagten die Gewährung von SGB II-Leistungen. Er bewohnte zum damaligen Zeitpunkt eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus. Dieses stand nach eigenen Angaben im Eigentum seiner Mutter und seines Vaters.

Eine anonyme Anzeige beim Beklagten löste weitere Ermittlungen zu den Wohn- und Vermögensverhältnissen des Klägers aus. Im Ergebnis lehnte der Beklagte die Bewilligung von Leistungen mit Bescheiden vom 5. April 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. Juli 2016 und vom 4. Dezember 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. Mai 2018 ab.

Die jeweils dagegen fristgerecht beim Sozialgericht M. erhobenen Klagen hat dieses mit Urteilen vom 12. Juni 2024 abgewiesen.

Gegen die dem Prozessbevollmächtigten des Klägers ausweislich der übersandten Empfangsbekanntnisse am 25. Juni 2024 zugestellten Urteile hat dieser am 26. Juli 2024 jeweils Berufung beim Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) eingelegt.

Der Senat hat den Kläger auf die verspätete Einlegung der Rechtsmittel und die beabsichtigte Verwerfung der Berufung als unzulässig hingewiesen.

Nach der klägerischen Ansicht seien die Berufungen jedoch zulässig. Die den Urteilen des Sozialgerichts M. angefügten Rechtsmittelbelehrungen seien falsch. Es gelte mithin die Jahresfrist nach [§ 66 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

In der Rechtsmittelbelehrung heiße es: „Die Berufung kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts M. in S., Justizzentrum, S., ... S., eingelegt werden.“ Dies sei falsch und irritierend, da der Kläger so habe annehmen müssen, dass er eine Berufung zur Niederschrift im weit entfernt liegenden S. anbringen müsse und nicht in M.. Selbst wenn dies gemäß dem rechtlichen Hinweis vom 18. September 2024 als zusätzliche Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels zu verstehen sein sollte, sei dieser Zusatz unzutreffend und verwirrend. Das Sozialgericht S. sei aufgelöst worden. Eine Rechtsantragstelle gäbe es in S. nicht.

Die Ausführungen in der Rechtsmittelbelehrung zur elektronischen Einreichung der Berufung entsprechen nicht den gesetzlichen Anforderungen.

In der Rechtsmittelbelehrung heie es weiter: „Wird die Berufung schriftlich bei dem Sozialgericht M. eingelegt, ist sie ausschlielich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in M. zu richten“. Gbe es eine Stelle des Sozialgerichts M. in S., so msste dort die Berufungsschrift auch schriftlich eingereicht werden knnen. Zumindest durch Abgabe in der Rechtsantragsstelle.

Schlielich heie es in der Rechtsmittelbelehrung auch: „Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen.“ Dies sei missverstndlich. Denn es knne auch so verstanden werden, dass die Berufungsschrift nun doch in S. eingehen drfte. Dies sei auch deshalb verwirrend, weil die Berufung in S. nur mndlich, schriftlich aber nur in Magdeburg eingelegt werden drfte.

Der Beklagte hat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Die Beteiligten sind zu einer beabsichtigten Entscheidung des Senats durch Beschluss angehrt worden.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten verwiesen.

II.

Die nach [§ 151 Abs. 1 SGG](#) formgerecht eingelegte Berufung ist unzulssig. Sie ist nicht innerhalb der Monatsfrist des [§ 151 Abs. 2 SGG](#) beim LSG eingegangen.

Der Senat kann nach [§ 158 Abs. 1 SGG](#) nach vorheriger Anhrung der Beteiligten durch Beschluss entscheiden.

Die Urteile sind dem Prozessbevollmchtigten des Klgers ausweislich dessen Empfangsbekanntnissen am 25. Juni 2024 zugestellt worden. Die oben bezeichnete Monatsfrist fr die Einlegung der Berufung endete mithin mit Ablauf des 25. Juli 2024 ([§ 64 SGG](#)).

Entgegen der klgerischen Ansicht luft nicht die Jahresfrist des [§ 66 Abs. 2 SGG](#). Denn die den Urteilen des Sozialgerichts angefugte Rechtsmittelbelehrung ist nicht unrichtig erteilt worden.

Unrichtig i.S. des [§ 66 Abs. 2 S. 1 SGG](#) ist jede Rechtsbehelfsbelehrung, die nicht zumindest diejenigen Merkmale zutreffend wiedergibt, die [§ 66 Abs. 1 SGG](#) als Bestandteile der Belehrung ausdrcklich nennt: (1) den statthaften Rechtsbehelf als solchen (also seine Bezeichnung der Art nach), (2) die Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, (3) deren bzw. dessen Sitz und (4) die einzuhaltende Frist. ber den Wortlaut der Vorschrift hinaus ist nach ihrem Sinn und Zweck, den Beteiligten ohne Gesetzeslektre die ersten Schritte zur (fristgerechten) Wahrung ihrer Rechte zu ermglichen, aber auch (5) eine Belehrung ber den wesentlichen Inhalt der bei Einlegung des Rechtsbehelfs zu beachtenden Formvorschriften erforderlich (vgl. (Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 14. Mrz 2013 - [B 13 R 19/12 R](#) - [15, 16] Juris). Zudem ist eine Belehrung zur Einlegung des Rechtsmittels in „elektronischer Form“ notwendig (6).

(1)

Das statthafte Rechtsmittel der Berufung ist in der Belehrung benannt worden. Der Klger begehrt in den o.g. Verfahren Grundsicherungsleistungen fr jeweils ein Jahr. Allein die Summe der monatlichen Regelstze bersteigt den Berufungswert des [§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG](#) i.H.v. 750 .

(2), (3)

Auch die Gerichte, bei denen die Berufung nach [§ 151 Abs. 1 und 2 SGG](#) eingelegt werden kann, sind klar und unmissverstndlich genannt. Dieses sind hier das Sozialgericht M. in M. und das LSG Sachsen-Anhalt in Halle (Saale).

Soweit die Rechtsmittelbelehrung die Mglichkeit der Einlegung der Berufung auch mndlich zur Niederschrift der Rechtsantragstelle in S. nennt, handelt es sich um eine zustzliche, nicht - wie vom Klger zunchst suggeriert - um die einzige Mglichkeit der Rechtsmitteleinlegung. Das Aufzeigen dieser Mglichkeit ist weder unrichtig noch verwirrend.

Dem Klger ist zuzugeben, dass das Sozialgericht S. aufgelst worden ist. Das Sozialgericht M. unterhlt am ehemaligen Standort des Sozialgerichts in S. jedoch noch eine Rechtsantragstelle (vgl. <https://sg-md.sachsen-anhalt.de/sozialgericht/rechtsantragstelle-des-sozialgerichts-magdeburg-in-stendal>). Insoweit ist der Zusatz nicht falsch.

Nicht nachvollzogen werden kann, inwieweit der Hinweis auf die o.g. Mglichkeit verwirrend sein soll. In der Rechtsmittelbelehrung werden jeweils nur die verschiedenen Mglichkeiten der Einlegung des Rechtsmittels aufgefhrt, wie dies vom Gesetz verlangt wird.

Eine Verwirrung kann auch nicht hinsichtlich der Sitze der Gerichte entstehen. So weist die Rechtsmittelbelehrung ausdrcklich darauf hin, dass das Sozialgericht M. die Rechtsantragstelle in S. unterhlt. Dies bedeutet weiter, dass das Sozialgericht dort keinen weiteren Sitz hat. Denn in S. ist keine Auenstelle etabliert. Insoweit erbrigt sich ein weiteres Eingehen auf die darauf fuende Argumentation des Klgers.

Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, warum es verwirrend sein soll, dass die Berufung in S. nur mndlich zur Niederschrift der Rechtsantragstelle eingelegt werden kann, whrend eine schriftliche Berufung nur beim Sozialgericht in M. mglich ist.

Wie oben bereits ausgefhrt, weist die Rechtsmittelbelehrung auf die diversen Mglichkeiten der Einlegung der Berufung hin. Sie ist klar gegliedert und in einfachen Stzen abgefasst. Der bestehende Unterschied findet seinen Sinn darin, den Klgern aus dem Einzugsgebiet des ehemaligen Sozialgerichts S. weite Wege zur Rechtsantragstelle in M. zu ersparen. Wird der Postweg zur Einlegung der Berufung gewhlt, wird dieser „Service“ obsolet.

(4), (5)

Die einzuhaltende Monatsfrist und der notwendige Inhalt der Berufungsschrift sind ebenfalls in der Rechtsmittelbelehrung deutlich niedergeschrieben.

Die Rechtsmittelbelehrung ermöglicht mithin den Beteiligten ohne Gesetzeslektüre die ersten Schritte zur (fristgerechten) Wahrung ihrer Rechte.

(6)

Die in der Rechtsmittelbelehrung benannten Ausführungen zur elektronischen Einreichung des Rechtsmittels entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

In der Rechtsmittelbelehrung heißt es hierzu:

„Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln ([§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG](#)).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. [§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.“

Damit weist die Rechtsmittelbelehrung zum einen auf die geltende Pflicht zur elektronischen Einlegung des Rechtsmittels für den benannten Personenkreis hin ([§ 65d SGG](#)). Zum anderen werden die Voraussetzungen zur Einhaltung der „elektronischen Form“ im Einzelnen durch Verweis auf entsprechende Vorschriften und weitere Informationsquellen benannt.

Der Richtigkeit, Klarheit und Verständlichkeit einer Rechtsmittelbelehrung ist mithin Genüge getan.

Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ([§ 67 SGG](#)) hat der Kläger weder behauptet noch sind solche erkennbar. Der Vortrag des Prozessbevollmächtigten des Klägers, dieser habe ihn erst am 26. Juli 2024 mit der Einlegung der Berufung beauftragt, vermag ein unverschuldetes Versäumen der Frist nicht zu rechtfertigen. Es sind keine Gründe benannt, die eine frühere Mandatierung schuldlos verhindert haben könnten.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung auf gesicherter Rechtsgrundlage.

Rechtskraft  
Aus  
Saved  
2025-04-29